



Weitere Festsetzungen:

- 1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden u. Verkaufsräume für die Bewohner des Gebietes, Gaststätten und sonstige Versorgungs- und öffentliche Einrichtungen, sowie öffentliche Einrichtungen bei Kirchen, Schulen, Friedhofsgebäude, die das Wohnen nicht beeinträchtigen. Zugelassen werden weiterhin nicht störende Handwerksbetriebe, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage und Umfang oder ihrer Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen. Die vorhandenen Gewerbebetriebe gelten nach dem zur Zeit der Festsetzung des Bebauungsplanes im vorhandenen Umfang und des genehmigten Baubestandes als zugelassen. Erweiterungen sind nur zulässig wenn dadurch keine Beeinträchtigung des Baugebietes eintritt.
- 2) Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
- 3) Stellplätze u. Garagen sind nur für den durch die Nutzung erforderlichen Bedarf zulässig. Gewerbliche Garagen sind unzulässig, Ausnahmen gelten für die unter Absatz 1 zulässigen Betriebe.
- 4) Untergeordnete Nebenanlagen, sowie Kleintierhaltungen oder ähnliche belästigende Haltungen sind unzulässig; Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck des allgemeinen Wohngebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.
- 5) Mindestgröße der Baugrundstücke: Allgemein 500 m²; bei Restgrundstücken und Doppelhäusern 400 m².
- 6) Abstandsregelung: Für die Abstandsregelung gilt Art. 6 der B.B.O.
- 7) Die Höhen der Einfriedigungen, mit Ausnahme von konstruktiven Böschungsmauern darf 1,10 ab O.K. Gehsteig nicht übersteigen. Die Sockelhöhe soll keinesfalls mehr als 0,40 m betragen. Grelle Farbenstriche sind untersagt. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
- 8) Die Gebäude sind hart einzudecken; zugelassen sind Tonziegel und Schiefer. Wellenblechplatten sind nur für Garagen-eindeckung zulässig; sie ist in Roter oder Anthrazit-Farbe zu halten. Die Gebäude sind in gedeckter Putzfarbe zu halten. Grelle Farbenstriche sind zu vermeiden. Die sichtbare Sockelhöhe der Gebäude soll 0,90 m nicht übersteigen.

VEREINIGUNG
MÄRKISCHE
DEUTSCHLANDS

20 APR 1972
ING. EUGEN WEIMANN
Architekt
Dingolshausen
Tel. 039 302/310

Legende

Es gelten: a) Für die Festsetzungen:

- Grenze des Geltungsbereiches IN DIESEM VERFAHREN FESTZULEGENDEN BAULINIEN
- Straßenbegrenzungslinie
- Sichtwinkeldreiecke
- vordere Baugrenze
- seitliche u. rückwärtige Baugrenze
- öffentliche Verkehrsfläche mit Angabe der Straßenbreite
- Fläche für Gemeinbedarf
- Fläche für Garagen, Flach- oder Pultdach, Dachneigung 0 - 7°
- Erdgeschoss mit Satteldach, Dachneigung 25° Toleranz ± 3°
- Zweigeschossig, Erd- und 1. Vollgeschoss, Satteldach, Dachneigung 25°, Toleranz ± 3°
- Erdgeschoss mit ausgebauten Dachgeschoss, Satteldach, 48 - 52°
- Bemessungsbreite von Straßen und Wegen

b) Für die Hinweise:

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorschlag für Teilung des Grundstücks
- Grundstücksnummer
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- Hochspannungsleitung
- Bereits ausgebaute Straßenfläche

DINGOLSHAUSEN

Lkr. Gerolzhofen

Änderung des BEBAUUNGSPLANS

"OST AM WASSERBEHÄLTER"

Art der baulichen Nutzung: Wohngebiet

Bauweise: **OFFENE BAUWEISE**

M = 1 : 1 000

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom ... 21. 10. 1974 ... bis 22. 11. 1974 öffentlich ausgelegt.

Dingolshausen, den 1. 12. 1974
(Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom April 1972 gem. § 10 BBauG am ... 30. 3. 1975 ... als Satzung beschlossen.

Dingolshausen, den 21. 3. 1975
(Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk:
Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 9. 7. 1975 Nr. 2.0-610 genehmigt worden.

Schweinfurt, 9. 7. 1975
Landratsamt I. A.
Beck
Regierungsdirektor

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom ... 4. 8. 1975 bis ... öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am ... 5. 8. 75 ... bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit gem. § 12 BBauG am ... 5. 8. 1975. rechtsverbindlich geworden.

Dingolshausen, den ... 6. 8. 1975
(Bürgermeister)